

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Rathausplatz 1

5620 Bremgarten

Telefon 056 648 75 51

Fax 056 648 75 50

Dossier KE.2021.00007

Geschäft KEMF.2021.17 / dk / we

Entscheid vom 6. August 2021

Besetzung Gerichtspräsident L. Trost
Gerichtsschreiberin D. Keller

Betroffener **Aldo Botti**, geboren am 16. März 1940, von Italien, 8965 Berikon
Aufenthaltsadresse: Alterszentrum Burkertsmatt, Burkertsmatt 4,
8967 Widen
vertreten durch: Bruno Bühler, Rigistrasse 4, 5621 Zufikon

Beiständin **Karin Jäggi**, Gemeinde Berikon, Bahnhofstrasse 69, 8965 Berikon

Gegenstand Beschwerde Mandatsführung

Der Gerichtspräsident zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Mit Eingabe vom 31.05.2021 reichte der Betroffene durch seinen Vertreter eine Beschwerde gegen die Mandatsführung durch seine Beiständin ein.

1.2.

Aufforderungsgemäss erstattete die Beiständin mit Eingabe vom 22.06.2021 fristgerecht eine Stellungnahme. In der Folge erstattete der Betroffene mit Eingabe vom 05.07.2021 eine weitere Stellungnahme. Die Beiständin äusserte sich daraufhin nicht mehr zur Beschwerde.

2.

Gestützt auf Art. 419 ZGB kann die betroffene Person gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin die Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Zuständig ist der Bezirksgerichtspräsident als Einzelrichter (§ 24 Abs. 3 lit. f EG ZGB).

3.

3.1.

Der Betroffene moniert an der Mandatsführung durch die Beiständin zunächst die Art und Weise der Liquidation seines Haushaltes. Dabei habe die Beiständin viele seiner Vermögenwerte vernichtet oder teilweise weit unter Wert verkauft, ohne ihn zu kontaktieren (Beschwerde, S. 5).

3.2.

Die Beiständin führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie vor der Wohnungsräumung die Wohnung mit dem Betroffenen besucht und dieser die Möglichkeit erhalten habe, ihr mitzuteilen, was er gerne ins Alterszentrum Burkertsmatt mitnehmen wolle. Was er nicht mitgenommen habe, sei verkauft oder entsorgt worden. Den Ausführungen der Beiständin ist zu entnehmen, dass der Betroffene am 06.04.2021 grösstenteils über das Schicksal der Gegenstände informiert worden sei (Stellungnahme, S. 2f.).

3.3.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das kostengünstige und pragmatische Vorgehen von Frau Jäggi wünschenswert und sinnvoll ist, insbesondere auch zur Wahrung der finanziellen Interessen von Herrn Botti. Dies ist entsprechend zu verdanken. Eine Dokumentation der Haushaltsauflösung scheint hingegen nicht erstellt worden zu sein, was als ungenügend bezeichnet werden muss. Schriftlich festzuhalten wäre insbesondere der Zahlungsfluss (Quittungen) sowie der Einbezug resp. das Einverständnis zur Haushaltsauflösung durch Herrn Botti. Dies drängt sich insbesondere auf, da Haushaltsliquidierungen ohne Einverständnis des Betroffenen die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 ZGB). Eine saubere Dokumentation wäre zur Begegnung der erhobenen Beanstandungen dienlich gewesen resp. hätte womöglich zu

stimmt nicht!

①

②

weniger Beanstandungen geführt. Diesbezüglich ist auch auf das beiliegende Merkblatt der KOKES zur Haushaltsauflösung zu verweisen (vgl. Beilage).

4.

4.1.

Im Weiteren wird moniert, dass die Beiständin dem Betroffenen keine Auskunft über seinen Finanzen gebe. Trotz eines Saldos von über Fr. 27'000.00 sei sowohl das Bank- als auch das Postkonto gesperrt worden und der Betroffene könne kein Geld mehr abheben (Beschwerde, S. 5).

4.2.

Die Beiständin führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie den Betroffenen über den Postkonto-Stand per 25.02.2021 mit Fr. 10'000.00 informiert habe. Alltägliche Gebrauchsgegenstände und Pflegeprodukte seien über das Altersheim resp. den Arzt organisiert worden. Der Betroffene habe im April 2021 für Fr. 165.00 und im Mai 2021 für Fr. 286.50 zusätzliche Getränke im Alterszentrum Burkertsmatt konsumiert. Im Februar und März 2021 seien diese Kosten nicht angefallen. Da der Betroffene auf Ergänzungsleistungen angewiesen sei, müsse mit seinen finanziellen Mitteln haushälterisch umgegangen werden. Nachdem der Betroffene am 29.04.2021 den Betrag von Fr. 500.00 vom Postkonto abgehoben habe, habe sie das Konto gesperrt. Sie habe keine Kenntnis gehabt, dass der Betroffene mit dieser finanziellen Regelung nicht einverstanden gewesen sei (Stellungnahme, S. 3).

4.3.

3 Die Vertretungsbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person grundsätzlich nicht ein, also auch nicht bezüglich der Vermögensverwaltung. Damit sind sowohl der Beistand als auch die betroffene Person berechtigt, auf das zu verwaltende Vermögen zuzugreifen. 4 Falls erforderlich und verhältnismässig kann der betroffenen Person der Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entzogen werden. Zuständig dafür ist die Erwachsenenschutzbehörde; eine Kontosperrung liegt also nicht in der 5 Kompetenz des Beistands. Indessen ist es Aufgabe des Beistandes, der verbeiständeten Person angemessene Beiträge zur freien Verfügung zu stellen (Art. 395 Abs. 3 und Art. 409 ZGB; Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Hrsg.: Geiser/Fountoulakis, 6. Auflage, Basel 2018, BIDERBOST/HENKEL, Art. 395 N 19ff.).

6 Aus den Ausführungen von Herrn Botti wie auch von Frau Jäggi ist abzuleiten, dass weder eine Absprache über das Budget von Herrn Botti noch über den ihm zur Verfügung stehenden Betrag erfolgt ist. Eine solche ist 7 jedoch gemäss den vorstehenden Erwägungen nötig und erwartet. Diesbezüglich ist auch auf die Checkliste für die Mandatsführung des Kantons Aargau zu verweisen (vgl. Beilage), welche vorsieht, dass ein Auszahlungsmodus und Betrag für den Lebensunterhalt und das Taschengeld festzulegen sowie ein Budget zu erstellen und, falls möglich, mit der betreuten

Person zu besprechen ist. Auch hier gilt wiederum, dass ein solches Vorgehen möglicherweise zu mehr Akzeptanz und weniger Beanstandungen geführt hätte. Hinsichtlich der künftigen Mandatsführung ist die Beiständin aufzufordern, diese Budgetbesprechung mit dem Betroffenen nachzuholen.

8

9

10

11

12

Betreffend die von Frau Jäggi vorgenommenen Kontosperrung ist festzuhalten, dass dafür eine gesetzliche Grundlage fehlt. Das Vorgehen von Frau Jäggi stellt eine Verletzung der Eigentumsrechte von Herrn Botti dar, welche durch die Mandatsführung nicht gerechtfertigt werden kann und sich somit als unrechtmässig erweist. Bei einem Vermögen von rund Fr. 32'000.00 (Stand Postkonto per 30.04.2021 nach Bezug von Fr. 500.00 durch Herrn Botti am 29.04.2021) ist es im Übrigen offensichtlich unangemessen, bei den genannten Bezügen für Getränke - insbesondere ohne Zuwiderhandlung gegen eine vorherige Budget-Absprache - Herrn Botti den Zugriff auf seine ihm zustehenden finanziellen Mittel zu entziehen; dass solches darüber hinaus offenbar ohne vorgängige Besprechung erfolgte, muss insgesamt als übergriffig und zu wenig respektvoll im Umgang bezeichnet werden. Die Beiständin ist infolgedessen aufzufordern, die vorgenommene Kontosperrung aufzuheben.

5.

5.1.

Schliesslich moniert der Betroffene in der Beschwerde, er habe bis dato keine Kopie des Besitzstandsinventars per 25.02.2021 erhalten (Beschwerde, S. 1).

5.2.

13

Das Besitzstandsinventar wurde von Frau Jäggi mit Eingabe vom 02.06.2021 eingereicht und am gleichen Tag vom Revisorat des Familiengerichts Bremgarten überprüft und vom Gerichtspräsidium genehmigt. Im Prüfungsbericht wurde festgehalten, dass Frau Jäggi das Besitzstandsinventar noch von Herrn Botti unterzeichnen lassen müsse, da der Hinweis, der Betroffene habe den Besprechungstermin verpasst, nicht genüge. Daraus ist festzuhalten, wobei dies von Frau Jäggi in ihrer Eingabe vom 02.06.2021 auch so in Aussicht gestellt wurde, womit davon auszugehen ist, dass dies zeitnah erledigt wird.

6.

Was die übrigen sehr ausschweifenden Ausführungen der Anzeige anbelangt, ist in den erhobenen Beanstandungen keine Amtspflichtverletzung erkennbar.

stimmt nicht, siehe Punkt 14 bis 16

Auffallend ist, dass offenbar auch Herr Botti und sein Vertreter - anstatt das konstruktive, direkte Gespräch zu suchen - mit der erfolgten Anzeige und deren konkreten Ausgestaltung eine Eskalation anstreben und bewirken, welche als unnötig und unangemessen bezeichnet werden muss. Auch seine Beanstandungen erweisen sich leider in nicht unerheblichen Teilen als anmassend und zeugen von einem zu wenig respektvollen Umgang.

17

7.

Abschliessend ist für die Zukunft die Erwartung und die Hoffnung zu äussern, dass Herr Botti und Frau Jäggi ein konstruktives Einvernehmen miteinander finden, welches es erlaubt, den Bedarf von Herrn Botti bestmöglich zu bedienen, so wie dies von der anordnenden KESB gedacht war. Angesichts der Tatsache, dass scheinbar bisher kaum direkte Gespräche zwischen Herrn Botti und Frau Jäggi stattgefunden haben, besteht die begründete Aussicht, dass mittels eines solchen Gesprächs und dem entsprechenden Effort von beiden Seiten eine gute Grundlage für die künftige Unterstützung von Herrn Botti geschaffen werden kann.

8.

Gemäss § 37 Abs. 3 lit. a EG ZGB werden in erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB keine Gerichtskosten erhoben, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall, womit keine Gerichtskosten erhoben werden.

Der Gerichtspräsident erkennt:

1.

Der Aufsichtsanzeige wird im Rahmen der Erwägungen Folge gegeben. Die Beiständin wird aufgefordert, ein Budget zu erstellen sowie mit dem Betroffenen zu besprechen und die vorgenommene Sperre des Postkontos des Betroffenen aufzuheben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:

- den Betroffenen (Vertreter) samt Merkblatt KOKES "Haushaltsauflösung" und "Checkliste für die ersten 2 Monate Mandatsführung"
- die Beiständin samt Merkblatt KOKES "Haushaltsauflösung" und "Checkliste für die ersten 2 Monate Mandatsführung"
- die Gemeinde Berikon (Koordinationsperson) zur Kenntnis

Rechtsmittelbelehrung (Art. 450 ff. ZGB)

Dieser Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit **Beschwerde** angefochten werden (Art. 450 Abs. 1 und Art. 450b Abs. 1 ZGB).

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 450a ZGB). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gilt nicht (§ 25 Abs. 2 EG ZGB i.V.m. Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern das Familiengericht oder das Obergericht nichts anderes verfügt (Art. 450c ZGB).

Bremgarten, 6. August 2021

Präsidium des Familiengerichts Bremgarten

Der Gerichtspräsident:

L. Frost

